AG Coburg, Zweites Versäumnisurteil v. 13.01.2021 – 17 C 2950/20

Titel:

Einspruch gegen ein Versäumnisurteil

Normenkette:

ZPO § 130 a

Schlagworte:

Kommunikation, Anwaltsschriftsatz, Berufungsschrift, Säumnis, Notfrist, Signatur, Rechtsstreitkosten, Zustellung, Versäumnisurteil, Rechtsverkehr, Einspruch

Rechtsmittelinstanzen:

LG Coburg, Beschluss vom 25.02.2021 – 33 S 26/21

BGH, Beschluss vom 22.04.2021 – III ZB 22/21

Tenor

1. Der Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 29.10.2020 wird verworfen.

2. Der Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.